Gemeinde Mariental - Verwaltungsvorlage Nr. 43

zur Sitzung am: 10.01.2008

(x) Verwaltungsausschuss

() Gemeinderat

Zuständiges Beschlussorgan:

() Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (X) Gemeinderat 21.02.2008

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der

Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für

die Benutzung des Kindergartens

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Mariental die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Lappwaldzwerge der Gemeinde Mariental nicht zu beschließen, und es somit bei der Fassung der 1. Änderungssatzung zu belassen.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Seit dem Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 ist aufgrund einer Gesetzesänderung das dritte Kindergartenjahr für Eltern im Land Niedersachsen beitragsfrei. Das bedeutet, dass Eltern für ein Kindergartenkind, welches im kommenden Jahr eingeschult wird, keine Elternbeiträge an die Gemeinde Mariental zu entrichten haben. Als finanziellen Ersatz bekommt die Gemeinde Mariental dafür für einen Halbtagsplatz 120,-- € bzw. für einen Ganztagsplatz 160,-- € vom Land Niedersachsen erstattet.

§ 2, Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kindergartens sieht vor, dass Eltern eine Geschwisterkindermäßigung für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen in Höhe von 50 v. H. für das zweite Kind bzw. von 75 v. H. für jedes weitere Kind gewährt wird. Das bedeutet, das Eltern, die ein Kind im dritten Kindergartenjahr und ein weiteres Kind im ersten oder zweiten Kindergartenjahr haben lediglich einen Elternbeitrag in Höhe von 50 v. H. für die Betreuung von zwei Kindern an die Gemeinde Mariental zahlen. Aus Sicht der Verwaltung ist diese besonders starke Ermäßigung im Vergleich zu der Benutzung anderer öffentlicher Einrichtungen zu hoch, so dass empfohlen wird eine Geschwisterkindermäßigung nur dann gelten zu lassen, wenn Elternbeiträge nicht von einer dritten Stelle übernommen werden. Da alle anderen Kindergärten in der Samtgemeinde Grasleben und überwiegend im gesamten Landkreis Helmstedt ihre Geschwisterkindermäßigungen ebenfalls an die neue Regelung angepasst haben und die Gemeinde Mariental bei ihrem hochdefizitären Haushalt auf jede Einnahme, und sei sie auch noch so klein, angewiesen ist, empfiehlt die Verwaltung, es bei der Regelung nach der 1. Änderungssatzung zu belassen.

(Bäsecke)

Anlage

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mariental beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 5 wird folgender Satz gestrichen:

Bürgermeister

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.

Artikel II
Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
Mariental, 21.02.2008

Gemeindedirektor